**Gemeinde Gailingen am Hochrhein**
**Landkreis Konstanz**

# BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan

"IM RHEINAUER", Teil 2

in Gailingen

## *I. Gesetzliche Grundlagen*

- Baugesetzbuch (BauGB ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt S. 2585).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBL. S. 617), i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl Seite 358, ber. 416).
- Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 04.08.2003 (GABl. S. 590).
- Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG) Art. 1 vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 39, S. 1865)

## *II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 - 3 BauGB)*

### 1. Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BauGB

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der zeichnerischen Abgrenzung des Lageplans.

1.2 Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans, Teil 2, wird die Nutzung als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

für GE:
gemäß § 8 BauNVO

für GE:
Ausnahmsweise können die Anlagen nach § 8 Abc. 3 Nrn. 1 und 2 BauNVO zugelassen werden. Danach sind Wohngebäude und Wohnungen nur dann zugelassen, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber

in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und den Aufsichts- und Bereitschafts-Personen sowie dem Betriebsinhaber und Betriebsleiter dienen. Dabei ist pro Grundstück maximal 1 Wohneinheit zulässig.

Für Einzelhandelsbetriebe wird die max. Verkaufsfläche auf 800 qm begrenzt.

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten.

Es gelten die Eintragungen im Lageplan (siehe Nutzungsschablonen).

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 (2) BauNVO bestimmt durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschoßflächenzahl (GFZ) und der Trauf- und Firsthöhenangabe.

Die Angaben sind den Nutzungsschablonen im Lageplan zu entnehmen. Sie gelten als Höchstwerte.

## 3. Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO)

Die Angaben über die max. Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl sind den Nutzungsschablonen im Lageplan zu entnehmen. Sie gelten als Höchstwerte.

## 4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB und § 18 BauNVO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude darf höchstens 50 cm über dem Bezugspunkt der zugehörigen Erschließungsstraße liegen. Dieser Bezugspunkt ist festgesetzt durch die Mittellinie zwischen der am höchsten und der am tiefsten liegenden Gebäudeflucht mit der Erschließungsstraße; auf dieser Linie ist der Bezugspunkt der höchste Punkt des Gehwegs bzw. des Schrammbords.

Die Gebäudehöhen sind die Erdgeschoßfußbodenhöhe (= Höhe des Fertigfußbodens), der Traufhöhe und der Firsthöhe festgelegt (siehe Nutzungsschablonen im Bebauungsplan).

Firsthöhe (FH):
entsprechend der Einschriebe im zeichnerischen Teil als Obergrenze, gemessen ab Erdgeschoßfußbodenhöhe bis Oberkante First in eingedecktem Zustand. Es gelten die Eintragungen in den Nutzungsschablonen.

Traufhöhe (TH):
entsprechend der Einschriebe im zeichnerischen Teil als Obergrenze, gemessen ab Erdgeschoßfußbodenhöhe bis Schnittpunkt Außenwand und Oberkante Dachhaut.

Die Eintragungen in den Nutzungsschablonen sind maßgebend.

## 5. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Eintragungen in den Nutzungsschablonen sind maßgebend.

## 6. Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

Die Bauweise ist als abweichende Bauweise nach § 22 (2) Bau NVO (Gebäude über 50 m Länge unter Wahrung der Abstandsflächen zulässig) festgesetzt.

Bei Baukörpern, die eine Gesamtlänge von 30 m überschreiten, müssen die Fassaden- und Dachflächen in gegliederter Bauweise zur Ausführung kommen.

Für die Bauweise, Stellung der Gebäude, Firstrichtungen gelten die eingetragenen zeichnerischen Darstellungen. Die Dachform und Dachneigung sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Eintragungen in den Nutzungsschablonen sind maßgebend.

## 7. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen und Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 (1) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im Bebauungsplan festgesetzt.
Die Firstrichtungen der baulichen Anlage sind entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.

## 8. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken (§ 9 (1) 4 BauGB

8.1 Gebäude als Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Allerdings werden die Nebenanlagen auf das genehmigungsfreie Volumen von max. 20 cbm umbauter Raum begrenzt. Die Höhe der Nebenanlage darf nicht über der Traufhöhe des Hauptgebäudes liegen. Anlagen für Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

8.2 Garagen sind auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Vor der Garage ist zur öffentlichen Fläche eine Aufstellfläche von min. 5,50 m einzuhalten.
Stellplätze sind innerhalb der Baugrenze und entlang der Erschließungsstraße auch außerhalb von Baugrenzen zulässig. Ein Grenzabstand von min. 0,50 m einzuhalten.

8.3 Garagen aus Profilblech sind unzulässig.

8.4 Garagen oder überdachte Stellplätze sind in ihrer Bauform und Fassadengestaltung (Material- und Farbwahl) dem Hauptgebäude anzugleichen.

8.5 Die Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken können von einer beliebigen Stelle der Erschließungsstraße aus erfolgen. Im Bereich der Zu- und Abfahrt kann das Pflanzgebot variiert werden.

## 9. Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) 6 BauGB)

Gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass die Zahl der Wohneinheiten wie folgt begrenzt ist:

Im GE
- Betriebswohnung max. 1 WE

## 10. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)

Flächen, die als Sichtdreiecke für den Straßenverkehr gekennzeichnet sind, müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung und Einfriedung in einer Höhe ab 0,60 m über Oberkante Gehweghinterkante bzw. Fahrbahnrand freigehalten werden.

## 11. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 und 26 BauGB)

Die Flächen für den öffentlichen Verkehr und die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Gehweg, Feldweg) sind im Lageplan eingezeichnet.

## 12. Grünflächen (§ 9 (1) 15, 20 und 25 BauGB)

12.1 Flächen innerhalb der Baugrundstücke
An der westlichen Grenze ist als Abschluss zur freien Feldflur die Anpflanzung einer Hecke aus einheimischen Sträuchern vorgesehen.
Es sollten nur die in der Pflanzenliste (Anlage) aufgeführten Sträucher gepflanzt werden.
Die Fläche zum Anpflanzen der Hecke ist im Lageplan ausgewiesen.

## 13. Flächen mit Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)

Die Flächen mit Leitungsrechten sind im Plan gekennzeichnet. Die Eigentümer von Grundstücken, die ein Leitungsrecht beinhalten, sind verpflichtet, die Verlegung von Leitungen sowie die Herstellung und Unterhaltung der dazu erforderlichen Einrichtungen zu dulden. Die Leitungsrechte sind dinglich zu sichern.

## 14. Bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

14.01 Die Anlieferung darf nicht vor 6.00 Uhr morgens und nach 22.00 Uhr Abends erfolgen.

14.02 Grundstücke westlich der Erschließungsstraße A

Sämtliche Lärmquellen sind nach Osten zu verlegen. Alle Öffnungen und Tore, aus denen Lärm emittiert, sind auf der der westlichen Grenze abgewandten Seite anzuordnen. Die westliche Fassade ist geschlossen zu gestalten. Stellplätze und Anlieferung sind im Osten anzuordnen.

## *III. örtliche Bauvorschriften*

### 1. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen

Die Höhenlage wird durch den Straßenbauentwurf bestimmt. Straßenböschungen (Auftrag oder Abtrag) sind, soweit sie 50 cm Höhenunterschied zwischen Straße und natürlichem Gelände überschreiten, im Lageplan dargestellt. Böschungen sind, auch wenn sie nicht dargestellt sind, zu dulden.

### 2. Gebäude - Fassaden (§ 74 (1) 1 LBO und § 11 LBO)

Es sind gedeckte Farbtöne zu wählen, grelle Farben sind ausgeschlossen. Reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

### 3. Dachgestaltung (§74 (1) 1 LBO)

Folgende Dachformen und Dachneigungen sind gemäß Eintragungen in der Nutzungsschablone im Gewerbegebiet sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet zulässig:
für GE: Satteldach, Pultdach oder Flachdach Dachneigung von 0° bis 35° Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig. Solaranlagen werden zugelassen. Die Dachflächen sind mit einem nicht gleißenden Bedachungsmaterial einzudecken.

Zur Minimierung der Schwermetallgehalte (hauptsächlich Zink) wird die Verwendung von Zinkblechen zur Dacheindeckung ausgeschlossen. Regenwasser- und Energiegewinnung sind davon ausgenommen.

Die in den Nutzungsschablonen festgelegten Dachneigungen sind einzuhalten. Überdachungen von Stellplätzen mit Flachdach sind zugelassen, diese können mit einer extensiven Begrünung versehen werden.

### 4. Werbeanlagen (§74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen mit wechselnden Bildern bzw. bewegtem Licht und mobile Anlagen sind generell nicht zugelassen.

### 5. Grundstücksgestaltung (§ 74 (1) 3 LBO)

Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken müssen so durchgeführt werden, dass die anstehenden natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
Erforderliche Abböschungen bei Massenab- oder Auftrag müssen möglichst flach gehalten werden und dürfen das Böschungsverhältnis von 2:1 nicht übersteigen. Bei Massenabtrag ist mit der Böschungskrone, bei Auftrag mit dem Böschungsfuß ein Abstand von mind. 0,50 m vom Nachbargrundstück einzuhalten.

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Grundstücksbefestigungen (Zufahrten, Zugänge, Terrassen usw.) sind in der Weise vorzunehmen, dass möglichst viel Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert, zum Beispiel durch Verwendung von Rasenpflastersteinen. Es dürfen keine Asphalt- oder geschlossene Betonflächen hergestellt werden. Betonpflaster in Splitt verlegt und eingesandet ist zulässig.
Es ist darauf zu achten, möglichst wenig Grundstücksflächen zu befestigen. Sie sind im Baugesuch darzustellen.

## 6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und Bodenschätzen (§ 74 (1) 3 LBO)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind vom Angrenzer auf den Baulandflächen zu dulden. Böschungen ab 50 cm Höhe sind im Bebauungsplan eingetragen. Stützmauern entlang der Straßengrenze infolge von Grundstücksauffüllungen werden nicht gestattet.

Soweit es für die Zufahrt zum Grundstück erforderlich ist, dürfen diese Böschungen aufgefüllt bzw. abgegraben werden; sie dürfen jedoch nicht durch Stützmauern, die mehr als 20 cm über der Straßenhöhe hinausragen, ersetzt werden.

Abstützungen der Straßeneinfassungen (Rückenstützen) sind in einer Breite von 25 cm ab Hinterkante Randeinfassung und einer Tiefe von 50 cm ab Oberkante Randeinfassung auf den privaten Grundstücken zu dulden, Abgrabungen bzw. Auffüllungen sind 30 cm zurück zu setzen. Sie dürfen jeweils 70 cm nicht überschreiten.

## 7. Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO in Verb. mit § 20 NRG)

Die Einfriedungen der Baugrundstücke sind entlang der Erschließungsstraße auf der Baugrenze und zur freien Landschaft 50 cm hinter der Grenze zu gestalten. Auf die Bestimmungen des Nachbarschaftsrechtes des Landes Baden- Württemberg wird hingewiesen.
Die Flächen zwischen Einfriedung und Fahrbahnbegrenzung sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer instand zu setzen und zu unterhalten.
Als Einfriedungen sind neben Hecken nur Draht- und Metallzäune mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig. Stacheldraht ist unzulässig.

## 8. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Die neuen Leitungen für Stromzuführungs- und Fernmeldeeinrichtung sind als Erdkabel zu verlegen, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
Das Erstellen von Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet ist generell nicht gestattet.

## 10. Bewegliche Abfallbehälter

Die Standorte für bewegliche Abfallbehälter auf den privaten Grundstücken sind so zu wählen, dass sie von der öffentlichen Fläche her nicht einzusehen sind.

Dies kann durch bauliche Maßnahmen oder durch Bepflanzungsmaßnahmen erzielt werden.

## 11. Grundstücksentwässerung (§74 (3) 2 LBO)

Die Grundstücksentwässerung erfolgt über ein modifiziertes Mischsystem. Um einen verzögerten Abfluss von Regenwasser zu erreichen, sind auf jedem Grundstück Rückhalteeinrichtungen einzurichten. Es wird gefordert, soweit es der Baugrund zulässt, Versickerungsvorkehrungen (Mulden bzw. Teiche) einzurichten und zu unterhalten. Dabei ist zu beachten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nur über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone zulässig ist. Der Überlauf der Versickerungseinrichtungen ist an die Mischwasserkanalisation anzuschließen. Die Dimensionierung richtet sich nach den zu entwässernden Dachflächen.
Drainagen dürfen nur an den Fremdwasserkanal angeschlossen werden oder sind auf dem Grundstück zu versickern.

## 12. Altablagerung (§ 75 LBO)

Im Bereich des Bebauungsplangebietes „Im Rheinauer" liegen keine derzeit bekannten Altablagerungen.

# *IV. Hinweise*

## 1. Anforderungen an Bauvorlagen:

### 1.1 Höhenlage der Gebäude

Dem Baugesuch sollen Geländeschnitte bezogen auf NN mit Einzeichnung des vorh. und geplanten Geländes und des geplanten Geländes und des geplanten Gebäudes beigefügt werden.
Die Geländeschnitte sind dabei entlang der Gebäudeseiten über die gesamte Grundstückslänge einschl. der Straße und der Nachbargrundstücke zu legen.

### 1.2. Nachbargebäude

Sind auf den Nachbargrundstücken Gebäude bereits vorhanden, sollen diese in den Plänen lage- und höhengerecht eingezeichnet werden.

## 2. Umweltbericht:

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans wird ein Umweltbericht mit einer Eingriffsbilanzierung erstellt und ein Ausgleichskonzept entworfen (gesonderte Anlage). Die Festsetzungen im Umweltbericht dienen dem Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt nach § 1a BauGB.

## 3. Archäologische Funde

Es ist evtl. mit archäologischen Bodenfunden (Gräber, Siedlungsschichten) zu rechnen. Deshalb ist der Kreisarchäologe,

z.Zt. Jürgen Hald, Am Schlossgarten 2, 78224 Singen
(07731/61229 oder 0171/3661323),

die Gemeinde und die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden mind. 14 Tage vor Beginn der Erschließungs- und anderer Erdarbeiten zu benachrichtigen.

Zutage kommende Funde (Knochen, Scherben, Mauern etc.) sind im Boden zu belassen und umgehend dem Kreisarchäologen und dem

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 25 - Denkmalpflege
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege
(0761/208-3570, Fax 0761/208-3599)

zu melden. Sollten Bergungs- und Dokumentationsarbeiten erforderlich werden, ist mit Arbeitsunterbrechungen zu rechnen.

## 4. Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Nutzung von Regenwasser
Bei der Nutzung von häuslichem Dachablaufwasser ist das DVGW – Arbeitsblatt W 555 zu beachten.

4.2 Verminderung des Oberflächenwasserabflusses
Das Merkblatt der Gewässerdirektion Donau / Bodensee (Anhang 3) über Maßnahmen zur Verminderung des Oberflächenwasserabflusses bei bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Gebieten ist zu berücksichtigen.

## *V. Ordnungswidrigkeiten*

Auf die Bußgeldvorschriften wird hingewiesen. Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 25 b ergangenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

Owingen, den
26.04.2012

Ing.-Büro Reckmann GmbH
Henkerberg 12
88696 Owingen

Gailingen am
Hochrhein,
den .....

.....
Bürgermeisteramt

**Gemeinde Gailingen am Hochrhein**

**Bebauungsplan GE „Im Rheinauer", Teil 2**

**Anhang 1**

**Pflanzenliste 1** **Baum- und Strauchpflanzungen**

Bäume

| | |
|---|---|
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Prunus padus | - Traubenkirsche |
| Sorbus aucuparia | - Eberesche |

Sträucher

| | |
|---|---|
| Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | - Hartriegel |
| Corylus avellana | - Hasel |
| Euonymus europaeus | - Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Lonicera xylosteum | - Rote Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | - Schlehe |
| Rosa canina | - Hundsrose |
| Salix caprea | - Sal-Weide |
| Salix purpurea | - Purpur-Weide |
| Sambucus nigra | - Schwarzer Holunder |
| Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | - Wasserschneeball |

**Pflanzenliste 2** **Gehölze für lebende Einfriedungen und geschnittene Hecken**

| | |
|---|---|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Buxus sempervirens | - Buchsbaum |
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Taxus baccata | - Eibe |

**Pflanzenliste 3** Hochstämmige Obstbäume in Sorten, die sich für eine extensive Nutzung eignen und dem Bodenseeklima angepasst sind (Lokalsorten gemäß der Sortenempfehlung des Landratsamtes Konstanz).

**Streuobst Sortenempfehlung Hochstämme**

| Äpfel | Wuchsklima | Wuchsstärke | Baumreife | Schorfresistenz | Feuerbrand | Holzfrost | Fruchtgröße | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ananas Renette | u | • | O | | | | + | geschmacklich sehr gut |
| Berlepsch | u | •• | S | | | | ++ | geschmacklich sehr gut |
| Blauacher Wädenswil | g | •• | S | | | | ++ | guter Mostapfel |
| Bohnapfel | g | ••• | O | | - | | ++ | sehr guter Mostapfel |
| Boskoop rot oder grün | u | ••• | O | | - | | +++ | Koch- u. Backapfel, wertvoller Mostapfel |
| Florina | u | •• | O | + | | | ++ | gute Lagerfähigkeit |
| Gewürzluiken | u | ••• | O | | | | +++ | alte Streuobstsorte |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Glockenapfel | u | •• | O | | - | | +++ | Most- und Tafelobst |
| Goldrenette v. Blenheim | u | ••• | O | - | - | | +++ | großkronige Bäume, alte Sorte |
| Graue Herbstrenette | g | •• | O | | | | ++ | Synonym; Lederapfel |
| Gravensteiner | u | ••• | S | - | | | +++ | anfällig gegenüber Krankheiten |
| Jakob Fischer | g | ••• | S | | | - | +++ | Kochapfel; Stammbildner |
| Jakob Lebel | g | •• | S | | | | +++ | guter Kochapfel |
| Kaiser Wilhelm | g | ••• | O | | | | +++ | alte großkornige Streuobstsorte |
| Kardinal Bea | g | •• | O | | | | ++ | besonders für Höhenlagen |
| Ontario | u | • | O | | - | - | +++ | Blütenfrostempfindlich, Wintertafelsorte |
| Ribstons Pepping | u | •• | S | | | | ++ | druckunempfindlich, für Haus- Liebhabergarten |
| Sauergrauech | g | •• | O | | | | ++ | guter Mostapfel |
| Transparent | g | •• | S | | | | ++ | gute Winterfrosthärte |
| Trierer Weinapfel | g | •• | O | | | | ++ | sehr guter Mostapfel |
| Welschisner | g | ••• | O | | | | ++ | Mostapfel, regelmäßiger Ertrag |
| Wiltshire | g | •• | O | | | | ++ | sehr guter Kochapfel |
| Winter-Rambour | g | ••• | O | | | | +++ | schöner Streuobstbaum |
| Zuccelmaglio | u | • | O | | | | ++ | sehr aromatische Früchte |

## Birnen

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gelbmöstler | g | ••• | O | | | | ++ | anpassungsfähig, ertragreich, |
| Gellerts Butterbirne | u | ••• | S | + | | | +++ | beliebte Tafelfrucht, genügend transportfest |
| Schweizer Wasserbirne | g | ••• | O | | | | ++ | sehr saftig, robust, wenig anfällig |
| Sülibirne | g | •• | O | | | | + | sehr gute Mostbirne |
| Stuttgarter Geißhirtle | g | •• | S | | | | + | bescheidene Ansprüche, krankheitenunempfindlich |
| Gute Graue | g | ••• | S | | | | ++ | unkomplizierter robuster Wuchs, Frosthärte |
| Palmisch Birne | g | ••• | S | - | - | - | + | gute Most- u. Brennsorte, reichtragend |

| **Zwetschgen** | Wuchsklima | Wuchsstärke | Baumreife | Scharkatoleranz | Moniliaanfälligkeit | Platzfestigkeit | Fruchtgröße | **Bemerkungen** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bühler Frühzwetschge | w | ••• | aA | + | | | ++ | selbstbefruchtend, hoher Ertrag |
| Deutsche Hauszwetschge | g | •• | eS | - | | | ++ | beliebtes Tafelobst, verschiedene Typen |
| Fellenberg | u | •• | eA | + | | | ++ | guter Pollenspender, für sehr gute Lagen |
| Mirabellen Nancy | u | •• | mA-aS | + | | | + | für Erwerbs- u. Selbstversorger empfohlen |
| Althanns Reneklode | u | •• | mA-mS | + | | | +++ | selbstbefruchtend |

## Kirschen süß

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gr. Schwarze Knorpelkirsche | u | •• | 4-5Kw | | + | - | ++ | feinsäuerlich, gute Befruchtersorte |
| Hedelfinger Riesenkirsche | g | •• | 4-5Kw | | + | - | ++ | sehr transportfest, Standortsorte |
| Schneiders späte Knorpel | u | ••• | 5-6Kw | | + | - | ++ | sehr gute geschmackliche Eigenschaften |
| Unterländer | u | •• | 4-5Kw | | + | - | ++ | Standort sehr bedeutend, reicher Blütenstand |
| Schauenburger | g | •• | 7-8Kw | | + | + | ++ | robuste Eigenschaften, platzfest |

## Sauerkirschen

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schattenmorellen | g | •• | 5-7Kw | | - | - | ++ | hohe Erträge |
| Morellenfeuer | g | • | 5-6Kw | | + | + | ++ | einseitiger Geschmack, sehr transportfest |

## Walnüsse

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| unveredelt | g | •• | O | | | | ++ | späht blühend, stark variierend |
| veredelt Nr. 26 | u | ••• | aO | | | | ++ | Krankheiten unempfindlich |
| veredelt Nr. 139 | u | •• | eS | | | | ++ | Kern füllt Schale vollkommen |
| Weinsberg 1 | u | •• | aO | | | | +++ | kleinkronig, günstiger PH 5,5 - 6,5 |

## Erläuterung:

*Wuchsklima:* **g** *= geeignet für ungünstiges Wuchskl.;*
**u** *=ungeeignet für ungünstiges Wuchsklima.*

*Wuchsstärke:* • *= schwach;* • • *= stark;*
• • • *sehr stark*

*Baumreife:* **A** *= August;* **S** *= September;* **O** *= Oktober;* **N** *= November;*
**a** *= Anfang;* **m** *= Mitte;*
**e** *= Ende*

*Schorfresistenz:* + *= besonders stark anfällig;* - *= besonders wenig anfällig*

*Feuerbrand:* + *= besonders stark anfällig;* - *= besonders wenig anfällig*

*Platzfestigkeit:* + *= platzfest;*
- *= platzempfindlich*

*Moniliaanfälligkeit:* + *= weniger anfällig;*
- *= anfällig*

*Kirschenwoche:* **Kw**

*Fruchtgröße:* + *= + klein ++ groß*
*+++ sehr groß*

*Holzfrost:* - *= Holzfrostempfindlich*

Quelle: Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur, Stockach, Stand: Sept 2000

**Pflanzenliste 4**

Zur Begrünung von Fassadenflächen und Rankgerüsten sowie zur Eingrünung von Carports oder Einfriedigungen bieten sich unter anderem folgende Arten an :

| | |
|---|---|
| Waldrebe | - Clematis (benötigt Rankhilfe) |
| Efeu | - Hedera helix (selbstklimmend, für Schatten und Halbschatten) |
| Kletterhortensie | - Hydrangea petiolaris (selbstklimmend, für Schatten und Halbschatten) |
| Wilder Wein | - Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii' (selbstklimmend) |
| | - Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' (selbstklimmend) |
| Schlingknöterich | - Polygonum aubertii (benötigt Rankhilfe) |

Aufgestellt: Owingen, den 26.04.2012